

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen von 2007 (KAG) vermag den Anforderungen an Anlegerschutz und Wettbewerbsfähigkeit nicht zu genügen. Die Bereiche Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb weisen zudem Regulierungslücken auf. Angesichts der Entwicklungen auf internationaler und vor allem auf EU-Ebene im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen würden sich diese Regulierungslücken noch weiter verschärfen. Mit der Gesetzesrevision sollen die Lücken geschlossen werden. Insbesondere soll für schweizerische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der Zugang zum europäischen Markt gewährleistet werden. Das revidierte KAG ist am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Anpassung an internationale Standards

Das Kollektivanlagengesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Dabei wurde insbesondere in den drei Themenbereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb darauf verzichtet, die Gesetzgebung vollständig an den internationalen Standard anzugleichen. In der Zwischenzeit haben sich die internationalen Standards jedoch erhöht, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen während der Finanzkrise. Eine Anpassung war unausweichlich geworden.

Ohne Gesetzesänderung wären der Zugang zum europäischen Markt und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes in Gefahr gewesen. Seit Juli 2011 ist die EU-Richtlinie über Manager alternativer Investmentfonds (AIFMD) in Kraft. Die Umsetzungsfrist für EU-Länder läuft Mitte 2013 ab. Damit ab diesem Zeitpunkt Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen weiterhin für europäische Fonds tätig sein können, müssen sie zwingend dem KAG unterstellt werden und über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht FINMA verfügen.

Anvisiert wurden zudem ein höherer Anlegerschutz und die Qualitätssteigerung des Asset Managements in der Schweiz.

Grundzüge der Gesetzesänderung

Das revidierte KAG ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Die Änderung betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Unterstellung nahezu aller Vermögensverwalter von schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unter das KAG. Kleinere Vermögensverwalter sind davon ausgenommen. Unter gewissen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Voraussetzungen können sie sich aber dem Gesetz unterstellen.
In der Schweiz sind bisher nur Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Vermögensanlagen zwingend dem Gesetz unterstellt.

- Erhöhung der Anforderungen an die Verwahrstelle. So werden die Vorschriften betreffend die Delegation von Tätigkeiten und die Haftung der Verwahrstelle bei einer Delegation verschärft. Die Aufgaben der Verwahrstelle sind im KAG von 2007 nur ansatzweise geregelt.
- Neuregelung des Vertriebs unter konsequenter Trennung der qualifizierten Anleger von den Publikumsanlegern.
- Wahrnehmung der Interessen von Anlegern durch einen Vertreter beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

ARCHIV